

dauerliches Druckversehen gestoßen: Spalte 94, Ziff. 2, Z. 7 muß es heißen „Vertragsauslegung“ (statt *lösung*“); schlimmer ist, daß Spalte 104, Ziff. 2 nach Zeile 6 zwei Zeilen fehlen, an deren Stelle die Zeilen 9 und 10 des vorhergehenden Absatzes nochmals erscheinen; so klafft hier eine Textlücke.

Daß unter der großen Zahl von Mitarbeitern auch Meinungsverschiedenheiten bestehen, versteht sich von selbst. Im ganzen aber besteht ein hohes Maß von Übereinstimmung; vor allem aber wahren alle Beiträge wohlabgewogene Maßhaltung und vornehme Sachlichkeit; es findet sich kein Mißton, keine ätzende Kritik. Ich selbst wäre wohl geneigt, messend mit dem Maßstab der katholischen Soziallehre, unsere bundesdeutsche soziale, ökonomische und politische Lage in einigen Stücken etwas kritischer zu beurteilen, als es hier geschieht; Widerspruch anzumelden habe ich jedoch nur gegen die Auslegung, die *L. Roos* der Enzyklika „*Laborem exercens*“ gibt (203); so „harmlos“ ist diese päpstliche Enzyklika für mich nicht.

O. V. NELL-BREUNING S. J.

HANDWÖRTERBUCH ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE. HRG. Hrsg. *Adalbert Erler* und *Ekkehard Kaufmann*. 25. Lfg. (Sp. 1–256). Berlin: Schmidt 1985. 128 S.

Den breitesten Raum in dieser Lfg. nehmen die Beiträge zu „Prozeß“ und damit zusammengesetzten Wörtern ein (18–76); an zweiter Stelle folgen die Beiträge zu „Rat“ und damit zusammengesetzten Wörtern (156–182); durch genauere Abgrenzung hätten sich wohl manche Wiederholungen vermeiden lassen. – Nicht nur von rechtsgeschichtlichem, sondern ebenso sehr von kirchengeschichtlichem Interesse ist der Beitrag „Pseudoisidorische Fälschungen“ (30–35). – Der alphabetischen Reihenfolge gemäß bringt diese Lfg. gegen Ende noch den im Mittelpunkt des gesamten Handwörterbuchs stehenden Beitrag „Recht“ (224–242) von *H. Krause*, der jedoch sein Thema nicht ausschöpft, sondern wiederum auf eine Vielzahl von Einzelbeiträgen unter mit „Recht“ zusammengesetzten Stichworten aufteilt, die aber erst in der nächstfolgenden Lfg. Platz finden werden; in dieser Lfg. ist nur noch Raum für den umfangreichen Beitrag „Recht und Dichtung“, ein Leckerbissen für Liebhaber (12 Sp. Text und mehr als 5 Sp. Lit.) aus der Feder der philologischen Mitarbeiterin *R. Schmidt-Wiegand*, schade, daß er nicht an anderer Stelle veröffentlicht ist, wo er wohl mehr Interessenten finden würde als hier. – Im Abschnitt I von „Recht“ (225) stellt der Vf. eigens klar, er behandle nicht Recht(sphilosophie) und Rechtsgeschichte in voller Breite, sondern beschränke sich gemäß der dem HRG zugrundegelegten „losen Abgrenzung“ auf den „Quellenkreis der fränkisch-deutschen Rechtsentwicklung einschließlich ihrer romanistischen und kanonistischen Elemente als Hintergrund“ (225). – Mehrere andere Beiträge halten sich weniger streng an diese „lose Abgrenzung“. So kann man sich beispielsweise durchaus fragen, ob der an sich treffliche Beitrag über die päpstliche Enzyklika „*Quadragesimo anno*“ (117) hierhin gehört; als Rechtfertigungsgrund ließe sich geltend machen, in den romanischen Ländern empfinde man sie als deutschrechtlich genossenschaftlichem Denken entsprungen und vermisse in ihr den ‚esprit latin‘. – Von den Personalartikeln sei der über *Radbruch* (131–133) von *St. Saar* hervorgehoben. – Interessante rechtshistorische Einzelheiten bringen die Beiträge „*Rabenstein*“ (125/6), „*Rachinbürgen*“ (127–130), „*Radolfzeller Marktrecht*“ und „*Radolfzeller und Tiroler Halsgerichtsordnung*“ (139–143). – Zu Beginn des Beitrags „*Räuberbanden*“ (187–191) findet sich die befremdliche Behauptung, diese hätten sich aus schon früher bestandenen Ansätzen entwickelt, darunter „Züchtung von Bettlern durch die Praxis der mittelalterlichen *Caritas*“ (187). Diese Entgleisung ist der Aufmerksamkeit der Redaktion offenbar entgangen, deutlich daran zu erkennen, daß sie hier nicht wie sonst immer das ausgeschriebene „mittelalterlich“ getilgt und durch das vorgeschriebene Kürzel „*ma.*“ ersetzt hat ...

Als kleine Unstimmigkeiten seien angemerkt: *Zu Sp. 2:* die als „*Ad incrementia*“ zitierte Quelle ist wohl die in Sp. 1 richtig zitierte „*Ad incrementum*“ vom 15. 8. 1934. – Die ebendort für Gregor XVI. angegebenen Jahreszahlen stimmen offensichtlich nicht. – Die hier angegebenen cc sind noch dem CIC 1917 entnommen; in CIC 1983 sind die Selig- und Heiligsprechungsprozesse nicht mehr geregelt. – *Zu Sp. 5:* auch die

cc 212 und 275 gehören noch dem CIC 1917 an; die jetzt geltende Regelung findet sich in c. 431, §§ 1 und 3 CIC 1983. Sachlich ist der Unterschied gering; das neue Recht dringt nur noch stärker darauf, daß jedes Bistum einer Kirchenprovinz (oder „Region“) angehört. – Zu *Sp. 124, Z. 12 v.u.*: statt ‚de to tome‘ lies ‚de toto me‘. – Zu *Sp. 191, Z. 7 v.u.*: auf „Radizierung“ verwiesen; dort findet sich jedoch nichts, worauf Bezug genommen sein könnte. – Genau 9 Monate nach Lfg. 24 traf das Besprechungsstück von Lfg. 25 bei mir ein; dem verdienstvollen Werk möchte man einen rascheren Fortschritt wünschen.

O. v. NELL-BREUNING S. J.

SIROVEC, STJEPAN, *Ethik und Metaethik im jugoslawischen Marxismus. Analyse und Vergleich mit katholischen Positionen* (Abhandlungen zur Sozialethik 19). Paderborn: Schöningh 1982. 420 S.

Um die Philosophie in Jugoslawien vorzustellen, behandelt S. im 1. Hauptteil seiner Dissertation die philosophischen Strömungen in Kroatien, Serbien und Slowenien und unterstreicht damit, daß es eine ‚jugoslawische‘ Philosophie strenggenommen gar nicht gibt. Da der Marxismus in Jugoslawien mit der Kommunistischen Partei untrennbar verbunden ist, erleichtert ein Blick in die Geschichte des Kommunistenbundes und dessen Auseinandersetzung mit der Sowjetunion und dem Stalinismus das Verständnis der verschiedenen Positionen, die von marxistischen Philosophen vertreten werden. Mit großer Detailkenntnis beschreibt S., wie nach dem Bruch mit der Sowjetunion vor allem jüngere Philosophen die Frühschriften von Marx studierten, um den stalinistisch geprägten Marxismus-Leninismus zu widerlegen und Jugoslawiens eigenen Weg zum Sozialismus zu begründen. Sie entwickelten dabei einen schöpferischen Marxismus, der durch die Zeitschrift ‚Praxis‘ weltweit bekannt wurde. Das Schicksal dieser Zschr. und die administrativen Maßnahmen gegen ihre Mitarbeiter werden umfassend dargestellt und die politischen Hintergründe beleuchtet, die zum Verbot der ‚Praxis‘ führten. In einem Exkurs untersucht S., warum sowjetische Philosophen „noch immer keine eigene, marxistisch fundierte Ethik ausgearbeitet“ (128) haben. – Die bereits erwähnten sehr unterschiedlichen Standpunkte der marxistischen Philosophen sind deutlich zu erkennen, wenn sich S. im 2. Hauptteil seiner Arbeit mit dem Thema „jugoslawischer Marxismus und Ethik“ auseinandersetzt. Extreme Gegenpositionen vertreten dabei M. Kangrga, der „ausdrücklich und unmißverständlich behauptet und zu beweisen versucht, daß eine marxistische (und sogar jede) Ethik unmöglich sei“ (187), und V. Pavićević, der in der philosophischen Anthropologie eine „Grundlage der marxistischen Ethik“ (273) findet. Obwohl S. diese beiden Philosophen ausführlich zu Wort kommen läßt, versäumt er es nicht, die ganze Bandbreite des jugoslawischen Marxismus zu berücksichtigen, um „die metaethischen Grundkategorien: Praxis, Mensch und Freiheit“ (189) darzustellen und „das Proprium der marxistischen Ethik“ (159) herauszuarbeiten. Ein kurzer Exkurs über Moral und Religion aus marxistischer Sicht bildet den Übergang zum 3. Hauptteil, in dem die christliche und die marxistische Ethik miteinander verglichen werden. – Bei der Darstellung der christlichen Ethik im abschließenden Teil seiner Arbeit stützt sich S. auf deutschsprachige katholische Moraltheologen, die sich zwischen 1964 und 1974, als die Zschr. ‚Praxis‘ noch erscheinen konnte, mit der Frage „der Absolutheit und Geschichtlichkeit sittlicher Normen im christlichen Verständnis“ (320) auseinandergesetzt haben. Dazu gehören W. Korff, der durch eine „historisch-kulturelle Analyse der menschlichen Normativität die Grundlagen der menschlichen Sittlichkeit zu erhellen versucht“ (354), und K. Demmer, der „von einer theologischen Anthropologie ausgeht und insofern zu einem neuen Verständnis des Phänomens der sittlichen Norm gelangt, als er sie als konkrete Selbstauslegung des Glaubenden versteht“ (ebd.). Mit einer abschließenden Würdigung der christlichen und der marxistischen Ethik versucht S., den abgebrochenen Dialog zwischen Christen und Marxisten, der gerade in Jugoslawien sehr wichtig wäre, wieder aufzunehmen.

Mit seiner Dissertation leistet S. einen wertvollen Beitrag zum Verständnis des jugoslawischen Marxismus, weil er mit großem Fleiß eine Fülle an Material zusammengetragen hat, die es ihm ermöglicht, die verschiedenen philosophischen Strömungen in seiner Heimat darzustellen, die Bedeutung der Zschr. ‚Praxis‘ und ihre Mitarbeiter zu